

Netzanschlussvertrag Strom (Mittelspannung)

Zwischen

Stadt Baden-Baden - Stadtwerke
Waldseestraße 24, 76530 Baden-Baden
Tel.: +49 (0) 7221-277-0, Fax: +49 (0) 7221-277-455
Amtsgericht Mannheim, HRA 201400
(Netzbetreiber, VNB)

und

(Anschlussnehmer)

ggf. vertreten durch

(Vertreter, Kopie der Vollmacht als Anlage)

wird folgender Vertrag **über**

Neuanschluss Änderung eines bestehenden Netzanschlusses bestehender Netzanschluss

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Adresse des versorgten Objektes (Anschlussstelle):	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Gemarkung	Flurstücknr.
2. Adresse des Anschlussnehmers:	<input type="checkbox"/> gleichlautend mit Adresse der Anschlussstelle
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
3. Zählpunktbezeichnung:	DE00006176530.....
(wird vom Netzbetreiber festgelegt)	Zähler-Nr.(zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses)
4. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:	<input type="checkbox"/> identisch
	<input type="checkbox"/> nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage)
5. Übergabepunkt:	<input type="checkbox"/> kundenseitiges Ende des Hausanschlusses
	<input type="checkbox"/>
6. Anschlussspannung:	MS (20 kV)
7. Netzebene der Messung:	<input type="checkbox"/> MS <input type="checkbox"/> MS/NS <input type="checkbox"/> NS
8. Vorzuhaltende Netzanschlusskapazität gemäß Netzkostenbeitrag bzw. Baukostenzuschuss: kW

9. Vertragsbeginn:
10. Daten des Netzanschlusses:	
Bezeichnung der Anschlussstelle:	
technisch maximale Netzanschlussleistung:	Messwandler: (die maximale Netzanschlussleistung ist u.U. zusätzlich abhängig von der Leistungsfähigkeit eines evtl. vorhandenen kundeneigenen Transformators)
Eigentumsgrenze:	
Betriebsgrenze:	

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der elektrischen Anlage im Auftrag des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers zum Zweck der Entnahme elektrischer Energie sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme elektrischer Energie, die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o.g. Anschlusses (bitte ankreuzen)
- beträgt€ und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
- wurde bereits gezahlt.
- (2) Der für o.g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss bzw. Netzkostenbeitrag
- beträgt€ und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
- wurde bereits gezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.
- (5) Sofern sich während der Laufzeit dieses Vertrages die Leistungsanforderungen erhöhen, kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss bzw. Netzkostenbeitrag verlangen.

§ 3 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des oben beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann, oder wenn eine Anschlusspflicht wegen Unzumutbarkeit (insbesondere wegen dauerhafter Nichtnutzung) nicht mehr besteht, oder wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

- (6) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos durch einen neuen Vertrag mit einem neuen Anschlussnehmer ersetzt, trägt der Anschlussnehmer unter den Voraussetzungen von Ziff. 1.6 der AGB Anschluss (Anlage 1) die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses sowie gegebenenfalls dessen Rückbau.
- (7) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 19.1 der AGB Anschluss (Anlage 1) entsprechend anzupassen.
- (8) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und dem angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Allgemeine Bedingungen – AGB Anschluss

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)“ (Anlage 1) sowie die Technischen Anschlussbestimmungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.stadtwerke-baden-baden.de abgerufen werden können.

Baden-Baden, den _____, den _____

Stadtwerke Baden-Baden

Anschlussnehmer

Anlagen:

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)